

# MARKTGEMEINDE ATZENBRUGG

3452 ATZENBRUGG, Wachauer Straße 5

BEZIRK TULLN, NÖ.

Tel. 02275/5234

Fax 02275/5234/19

Email [gemeinde@atzenbrugg.gv.at](mailto:gemeinde@atzenbrugg.gv.at)

Steuer-Nummer:

.....

-----

-----

-----

-----

(Name und Anschrift des Unterkunftgebers)

Datum: .....

## ABGABENERKLÄRUNG FÜR DIE ORTSTAXE

für die Zeit vom ..... bis .....

Gesamtanzahl der Nächtigungen .....

Davon Nächtigungen ohne Ortstaxe  
(Befreiungsbestimmungen umseitig) .....

= Nächtigungen mit Ortstaxe .....

mal € 0,50 = Ortstaxe: € .....

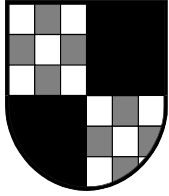
Die Angaben sind nach bestem Wissen und gewissenhaft gemacht.

....., am .....

.....

Unterschrift

Genauere Infos finden Sie unter: [http://www.noel.gv.at/bilder/d87/Info\\_NT\\_Unterkunftgeber.pdf?35049](http://www.noel.gv.at/bilder/d87/Info_NT_Unterkunftgeber.pdf?35049)



# MARKTGEMEINDE ATZENBRUGG

3452 ATZENBRUGG, Wachauer Straße 5

BEZIRK TULLN, NÖ.

Tel. 02275/5234

Fax 02275/5234/19

Email [gemeinde@atzenbrugg.gv.at](mailto:gemeinde@atzenbrugg.gv.at)

## Befreiungen von der Nächtigungstaxe

Von der Nächtigungstaxenpflicht befreit sind:

- **Kinder** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bei Nächtigungen in Gästeunterkünften.
- **Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Nächtigungen in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder Ferienlagern, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden.  
Die inländische Wohlfahrtseinrichtung bzw. Jugendorganisation muss entweder als Eigentümer oder Betreiber nachgewiesen werden. **Nicht befreit:** Personen über 18 Jahre bei Nächtigungen in diesen Einrichtungen.
- **Schüler** bei Nächtigungen in Gästeunterkünften aus Anlass des Schulbesuches.  
Nächtigung aus Anlass des Schulbesuches bedeutet den Bezug einer Nächtigung in einer Gästeunterkunft zu Schulzwecken (z.B. auch Nächtigungen anlässlich von Lehrveranstaltungen, Übungen, Projektwochen, Exkursionen). Nicht befreit sind private Nächtigungen.  
Unter **Schulen** werden neben den Pflichtschulen (Vollendung 9. Schuljahr) auch die weiterführenden mittleren und höheren berufsbildenden Schulen (z.B. HTL, Handelsschule, HAK) sowie die allgemeinbildenden Schulen (Oberstufe Gymnasium) bis zum Fachabschluss bzw. zur Matura verstanden.  
**Nicht darunter fallen:** Colleges, Fachhochschulen, Universitäten und Hochschulen; auch nicht Schulungen im Rahmen der Erwachsenenbildung.  
**Nicht befreit:** Begleit- und Aufsichtspersonen fallen nicht unter diese Befreiungsbestimmung.
- **Präsenzdiener bzw. Zivildienstler** - Grundwehrdiener und Zivildienstler bei Nächtigungen in Gästeunterkünften in Ausübung dieser Dienste. Unter „militärischen Präsenzdienst“ ist der Grundwehrdienst zu verstehen. „In Ausübung des militärischen Präsenzdienstes/Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes“ bedeutet den Bezug einer Nächtigung in einer Gästeunterkunft zur Absolvierung dieser Dienste. **Nicht befreit:** Privat indizierte Nächtigungen von Präsenz- und Zivildienstlern.
- **Lehrlinge** – Gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge bei Nächtigungen in Gästeunterkünften aus Anlass ihrer Berufsausbildung.  
Lehrling sowohl im gewerblichen als auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist also eine Person im dualen Ausbildungssystem (zwei Lernorte: Lernort Betrieb/Lernort Berufsschule).  
Nächtigung als Lehrling bedeutet den Bezug einer Nächtigung zum Berufsschulbesuch bzw. zur Absolvierung der Ausbildung im Lehrbetrieb (z.B. Nächtigungen anlässlich von Montagen bzw. anlässlich von Lehrveranstaltungen) in einer Gästeunterkunft. In diesen Fällen nächtigt eine Person als Lehrling und ist somit befreit. **Nicht befreit:** die Nächtigung des Lehrlings, die privat indiziert ist.
- **Asylanten** – Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, bei Nächtigungen in Gästeunterkünften. Stand Mai 2015 4 Bearbeiterin: Mag. Viola de Stefani
- **Dauermieter/Dauercamper** – Personen bei Nächtigungen in Gästeunterkünften oder Campingplätzen nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 2 Monaten.  
Unter einem **ununterbrochenen Aufenthalt** von zwei Monaten ist ein Zeitraum von 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen zu verstehen. Bei einem ununterbrochenen Aufenthalt über einen längeren Zeitraum als zwei Monate, ist daher für die ersten 60 Nächtigungen die Nächtigungstaxe zu entrichten. Der weitere ununterbrochene Aufenthalt in derselben Gästeunterkunft ist taxenbefreit („Dauermieter/Dauercamper“).
- Personen, die in stationären **Pflegeeinrichtungen** im Sinne des § 47 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 nächtigen.
- Nächtigungen in **Schutzhütten** mit überwiegendem Lagerbetrieb. Dies bedeutet, dass die Lagerbetten über 50% der Anzahl der gesamten zur Verfügung stehenden Betten ausmachen.

## Nachweispflicht für Befreiungen

Personen, die eine Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der volle Taxenbetrag einzuheben.